



Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.  
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Christine Reimann  
Mitglied des Kreistages MSH  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	01.10.2024		18.10.2024

Nur per Mail! [christine.reimann@cleanerfish.de](mailto:christine.reimann@cleanerfish.de)

**Erkundungsbohrungen der Knauf Deutsche Gipswerke KG**  
**Hier: Ihre Anfrage vom 01.10.2024**

Sehr geehrte Frau Reimann,

ich nehme Bezug auf Ihre o. g. Anfrage und beantworte Ihre Fragen wie folgt.

Zu 1.

Die Firma Knauf Deutsche Gipswerke KG (nachfolgend Fa. Knauf) hat mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 5 LSG-VO auch entsprechende Fachgutachten beigelegt. So wurde eine FFH-Erheblichkeitseinschätzung und Verträglichkeitsprüfung sowie ein hydrogeologisches Gutachten von entsprechenden Fachplanungsbüros eingereicht. Diese Fachplanungen waren in sich plausibel und schlüssig. Dass – wie Sie anführen – im Rahmen der Beteiligung Experten davon ausgehen, dass nicht alle Risiken und Schutzziele hinreichend betrachtet wurden, steht dem grundsätzlich nicht entgegen. Es entspricht dem Sinn und Zweck eines Beteiligungsverfahrens, dass auch andere Meinungen und Auffassungen eingebracht werden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gewürdigt werden müssen.

Zu 2.

Die geplanten Bohrpunkte liegen im FFH-Gebiet „Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz“ (DE-4432-301). Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) ist es verboten die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern.



Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 N2000-LVO LSA sind jedoch von den Schutzbestimmungen der §§ 6 bis 12 sowie § 3 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage dieser Verordnung Pläne oder Projekte freigestellt, die sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und § 24 NatSchG LSA als mit dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes vereinbar erweisen oder bei denen die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind; die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem in dieser Verordnung festgelegten Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes und den dazu erlassenen Vorschriften.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im FFH-Gebiet wurde durch die Fa. Knauf eine vom Planungsbüro Dr. Weise GmbH erstellte FFH-Erheblichkeitseinschätzung und Verträglichkeitsprüfung eingereicht. Im Ergebnis dieser FFH-VP war festzustellen, dass die Verträglichkeit der Probebohrungen mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen gegeben ist. Lediglich in einem Fall konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden, so dass auf diese Bohrung verzichtet wurde.

Des Weiteren befinden sich die Bohrstandorte im Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Questenberg“ (NSG0166). Aus der Lage im NSG ergeben sich nach hier vertretener Auffassung keine weiteren Anforderungen. Zwar sind im NSG alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können. Aufgrund der Geringfügigkeit des mit den Bohrungen verbundenen Eingriffs ist vorliegend der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Die geplanten Bohrungen befinden sich ausschließlich im Bereich vorhandener Wegeflächen.

Dieser Auffassung ist auch das Landesverwaltungsamt gefolgt.

Aus der Lage der Bohrstandorte im Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH), im Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) ergeben sich ebenfalls keine weiteren Anforderungen.

Zu 3.

Unter Pkt. 3 fragen Sie an, warum das Verfahren nach § 49 WHG akzeptiert wurde, obwohl es nach Ihrer Ansicht nicht nur um den Schutz des Grundwassers geht, sondern um die Frage der Rohstoffgewinnung, welche einer umfassenderen Verfahrensregelung inkl. Öffentlichkeitsbeteiligung unterworfen ist. Bei der Auswahl des Verfahrens geht es nicht um Akzeptanz, sondern allein darum, was der Gesetzgeber in den jeweiligen Fällen vorsieht. Für das Abteufen von Erdbohrungen hat der Gesetzgeber in § 49 WHG lediglich ein Anzeigeverfahren vorgesehen. Vorliegend geht es auch noch nicht um eine Rohstoffgewinnung, sondern lediglich um Erkundungsbohrungen. Ob mit den geplanten Bohrungen auch eine Grundwasserbenutzung im Sinne des WHG einhergeht und somit eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, wird derzeit noch geprüft.



Zu 4.

Die kurze Fristsetzung resultierte aus der Notwendigkeit, dass die Bohrungen zum Zwecke der Lagerstättenerkundung noch in diesem Jahr durchgeführt und abgeschlossen werden, damit die dabei gewonnenen Erkenntnisse noch im Landesentwicklungsplan, welcher sich derzeit in der Überarbeitung befindet, Berücksichtigung finden können.

In der Hoffnung, Ihre Fragen hinreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

André Schröder  
Landrat